

Index: Gesellschaften, die in diesem Beitrag erwähnt werden von A–Z:

Allianz – Arag – Axa – Continentale – Deutscher Ring – DKV – Domcura – Generali – Gothaer – Hallesche – Ideal – Iduna – Inter – LKH – Mannheimer – SDK – Signal Iduna – vigo Krankenversicherung – Volkswohl Bund

Pflegeversicherungsschutz im Ausland

Wer eine Pflegeergänzungsversicherung abschließt, hat in der Regel seinen Hauptwohnsitz in Deutschland. Oft, aber nicht immer, besteht zugleich eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Letztere bietet grundlegenden Versicherungsschutz bei Krankheit in Deutschland. Ganz ähnlich sieht es mit der gesetzlichen oder privaten Pflegepflichtversicherung aus. Grundsätzlich ist der Versicherungsschutz damit auf die Bundesrepublik begrenzt.



Autor: Thorben S. Hagenau

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch im Ausland Versicherungsschutz bestehen. Das ist bedeutsam, da die meisten Pflegetagegeld- und Pflegekostenversicherungen ihren Versicherungsschutz an die Regelungen zur Pflegepflichtversicherung anlehnen. Diesbezüglich profitieren Kunden vielfach von der Entscheidung für eine Pflegerentenversicherung als Lebensversicherungsprodukt, da diese häufig unabhängig von der privaten oder sozialen Pflegepflichtversicherung zahlt.

Das Molenaar-Urteil

Beispielhaft sieht der Pflegekostentarif PEV der LKH Leistungen grundsätzlich nur in Deutschland vor. Leistungen im Ausland werden jedoch auch erbracht, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, die sich maßgeblich, aber nicht nur, aus dem Molenaar-Urteil (EG 1408/71) ergeben. Dieses ist sehr

prägnant zusammengefasst unter <http://www.senioreninfo.info/article.php?sid=338>. Hier die zwei Kernpunkte, die sich aus dem Urteil ergeben:

- Versicherungsschutz im Ausland besteht in der EU sowie dem EWR, nicht jedoch außerhalb des so umrissenen Geltungsbereiches
- „Begünstigt sind nur Personen, die trotz des Aufenthaltes oder Wohnsitzes in anderen Ländern der EU bzw. des EWR in der deutschen Pflegeversicherung aktuell versichert sind und dementsprechend Beiträge zur deutschen Pflegeversicherung zahlen. Mit begünstigt sind selbstverständlich ihre mitversicherten Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder).“ Dies betrifft insbesondere Rentner und deren Familienangehörige, die in einem der benannten Mitgliedsstaaten wohnen und eine deutsche Rente beziehen; weiter sind

dies Grenzgänger und ihre Familienangehörigen, sofern diese in Deutschland beschäftigt und versichert sind.

Begutachtung durch den MDK auch im Ausland

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind für die Begutachtung und Feststellung der Pflegebedürftigkeit im EU- und EWR-Ausland dieselben Grundlagen und Kriterien wie in Deutschland zu beachten. „Versicherte der sozialen Pflegeversicherung im Ausland erhalten das Pflegegeld – ebenso wie dies bei Versicherten im Inland der Fall ist – nur, wenn sie die vorgesehenen Wiederholungsbegutachtungen ermöglichen und die bei Pflegestufe I und II halbjährlich, bei Pflegestufe III vierteljährlich vorgeschriebenen Beratungseinsätze nachweisen. Da diese Beratungseinsätze durch die im Inland tätigen zugelassenen Einrichtungen bei Pflegebedürftigen im

Ausland nicht möglich sind, sind von den sozialen Pflegekassen andere Verfahren für den Nachweis festgelegt worden, dass im Einzelfall die häusliche Pflege gesichert ist. Die Begutachtungen und Wiederholungsbegutachtungen durch den Medizinischen Dienst erfolgen für die pflegebedürftigen Versicherten der sozialen Pflegeversicherung auch im Ausland kostenlos.“

Inwiefern das Molenaar-Urteil auch für die private Pflegepflichtversicherung Anwendung findet, ist noch nicht gerichtlich entschieden. Allerdings hat man sich im Rahmen einer privaten Selbstverpflichtung zu einer vergleichbaren Behandlung auch von privat Versicherten entschieden.

Damit kann auch für die LKH eine eingeschränkte Auslandsgeltung in EU und EWR angenommen werden, was vom Versicherer ausdrücklich auch bestätigt wurde. Die Entscheidung des Molenaar-Urteils ist über die EWR aufgrund entsprechender Abkommen auch für Pflegegeld in der Schweiz anzuwenden (C 215/99 Rechtssache Jauch, Urteil vom 08.03.2001).

Vorübergehende Auslandsaufenthalte

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI regelt über das Molenaar-Urteil hinaus, dass bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr das Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges

Pflegegeld nach § 38 weiter zu gewähren ist. Für die Pflegesachleistung gilt dies nur, soweit die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringt, den Pflegebedürftigen während des Auslandsaufenthaltes begleitet. Voraussetzung ist also ein vorheriger Leistungsbezug innerhalb Deutschlands. Damit besteht im Zweifel weltweiter Versicherungsschutz für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen.

Pauschales Auslandspflegegeld

Allgemein gilt für Pflege im Ausland, dass nur Anspruch auf ein pauschales Auslandspflegegeld in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 SGB XI besteht, das die Pflegepflichtversicherung hier-

Tariflich geregelte Auslandsgeltung in beispielhaften Pflegekostentarifen

Versicherer	Tarif	Versicherungsleistungen bei bedingungsgemäßer Pflegebedürftigkeit für Pflege in...					Endet der Versicherungsschutz bei Verzug ins Ausland?
		...Deutschland	...EU	...EWR	...Schweiz	...weltweit	
Arag	68	ja	ja (im Umfang der in Deutschland anfallenden Kosten)	ja (im Umfang der in Deutschland anfallenden Kosten)	ja (im Umfang der in Deutschland anfallenden Kosten)	nein	ja, bei Verzug ins Ausland (sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde; bei nur vorübergehender Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland kann eine Anwartschaft verlangt werden)
Axa	EHP, ESP	ja	ja	ja	nein	nein	Versicherungsschutz bleibt bei Verzug in EU und EWR erhalten (Leistung im Umfang der in Deutschland anfallenden Kosten). Bei Verzug in andere Staaten erlischt der Versicherungsschutz
Continental	PZ	ja (sofern Vorleistung der sozialen oder privaten Pflegepflicht)	ja (sofern Vorleistung der sozialen oder privaten Pflegepflicht)	ja (sofern Vorleistung der sozialen oder privaten Pflegepflicht)	nein	nein	ja, bei Verzug außerhalb des EWR (sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde)
DKV	PEK	ja	ja (im Umfang der in Deutschland anfallenden Kosten)	ja (im Umfang der in Deutschland anfallenden Kosten)	nein	nein	nein (für außereuropäisches Ausland ist ggf. eine individuelle Vereinbarung möglich. Bei nur vorübergehender Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat, kann die Umwandlung in eine Anwartschaftsversicherung verlangt werden)
Gothaer	P3	ja	ja (im Umfang der in Deutschland anfallenden Kosten)	ja (im Umfang der in Deutschland anfallenden Kosten)	nein	nein	Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Wegzug des Versicherungsnehmers aus dem Tätigkeitsgebiet des Versicherers bzw. eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
Hallesche	PHN	ja	ja (im Umfang der in Deutschland anfallenden Kosten)	ja (im Umfang der in Deutschland anfallenden Kosten)	ja (im Umfang der in Deutschland anfallenden Kosten)	nein	ja, bei Verzug außerhalb der EU, EWR und Schweiz (sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde)
LKH	PEV	ja	ja (sofern Vorleistung der sozialen oder privaten Pflegepflicht)	ja (sofern Vorleistung der sozialen oder privaten Pflegepflicht)	ja (sofern Vorleistung der sozialen oder privaten Pflegepflicht)	nein	ja, bei Verzug ins Ausland (sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde)
Mannheimer	HUMANIS ZP 06	ja	ja (sofern Vorleistung der sozialen oder privaten Pflegepflicht)	ja (sofern Vorleistung der sozialen oder privaten Pflegepflicht)	ja (sofern Vorleistung der sozialen oder privaten Pflegepflicht)	ja (sofern Vorleistung der sozialen oder privaten Pflegepflicht)	ja, bei Verzug außerhalb des EWR (außer ein versicherter Leistungsfall liegt bereits vor)

Eine mögliche Vorleistung der privaten oder sozialen Pflegepflichtversicherung im Ausland ist eher die Ausnahme. Grundlegende Hintergrundinformationen finden Sie im Fließtext oben.

nach bei häuslicher Pflege der versicherten Person in Deutschland erbringen würde. Voraussetzung für die pauschale Pflegegeldzahlung im Ausland ist, dass auch aus der gesetzlichen oder privaten Pflegepflichtversicherung Leistungen für häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege erbracht werden. Übernehmen Familienangehörige oder sonstige Personen die Pflege zu Hause wird ein Zusatzpflegegeld geleistet, dessen Höhe von der jeweiligen Pflegestufe abhängig

ist. Die volle Leistung gilt nur für Berufspflegekräfte in Deutschland.

Im Tarif HUMANIS ZP 06 der Mannheimer gelten im Zusammenhang mit der Auslandsdeckung spezielle Besonderheiten. So stehen bei häuslicher oder teilstationärer Pflege pflegespezifische technische Hilfsmittel im tariflichen Umfang auch im Ausland zur Verfügung, „wenn für den Monat, in dem die Aufwendungen entstanden sind, auch ein Auslandspflegegeld nach

§ 11 gezahlt wird. Aufwendungen werden, abweichend vom Grundsatz der Vorleistung der Pflege-Pflichtversicherung, auch dann ersetzt, wenn die Pflege-Pflichtversicherung keine Leistungen für das Pflegehilfsmittel erbringt. In diesem Fall reduziert sich jedoch der Erstattungsprozentsatz auf 40%. Der Ersatz von Aufwendungen für Pflegehilfsmittel ist innerhalb von zwei Kalenderjahren begrenzt auf insgesamt EUR 5.200,-.

Überwiegend schwache Regelungen zur Auslandsgeltung auch in der Pflegetagegeldversicherung

Wer eine Pflegetagegeldversicherung abschließt, sollte sich nicht darauf verlassen, später seinen Versicherungsschutz uneingeschränkt ins Ausland, geschweige denn ins außereuropäische Ausland mitnehmen zu können. Die geltenden Regelungen sind diesbezüglich alles andere als verbraucherfreundlich.

Diese Verbraucherunfreundlichkeit gilt sogar für Spitzentarife in der Pflegetagegeldversicherung. So besteht beispielsweise bei **Axa** (Pflegevorsorge Flex, Stand 01.2010), **Hallesche** (OLGAplus, Stand 04.2011) und **Signal Iduna** (Pflege TOP, Stand 01.2009) sehen Versicherungsschutz nur in den Staaten der Europäischen Union, den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz vor. Auch bei der **vigo Krankenversicherung** (ehemals „Düsseldorfer“; PT, Stand 01.2012) gilt Versicherungsschutz in den Staaten der EU und des EWR. Weiter heißt es in den Bedingungen wie folgt:

„Der Versicherungsschutz gilt allgemein in all denjenigen Ländern, in denen auch Leistungen der deutschen gesetzlichen oder privaten Pflegepflichtversicherung erbracht werden (Sozialversicherungsabkommen). Insbesondere gilt der Versicherungsschutz in Europa.“

Der Versicherer erläutert seine Regelung wie folgt:

„Es muss unterschieden werden, ob jemand im Ausland gepflegt wird (in Stufe I ist man ja nicht aus der Welt) oder ob jemand im Ausland pflegebedürftig wird und die Pflegebedürftigkeit dort festgestellt werden muss. Ersteres ist einfach: Deutsches Konto und es ist egal wo der Pflegebedürftige sich aufhält. Beim Eintritt/Feststellung der Pflegebedürftigkeit sieht es anders aus. In Ländern mit SAV ist es kein Problem. In anderen Staaten muss das Gutachten veranlasst werden.“

Grundsätzlich ist auch eine Vereinbarung für diese Länder möglich. In einem solchen Fall wird die Übernahme der Gutachtenkosten durch den Versicherten vereinbart.

Der Hintergrund ist kalkulatorischer Natur. Die Kosten für die Leistungsregulierung in der Pflegezusatzversicherung sind sehr gering, weil die Einschätzung aus der Pflegepflichtversicherung übernommen wird. Das setzt aber voraus, dass ein solches Gutachten von MDK, Medicproof oder einer anderen Stelle vorliegt.“

Die Auslandsgeltung bei der **Allianz** (PZTBest, Stand 01.2011) ist etwas differenzierter zu betrachten. Zunächst gilt nach Teil I § 2 der ABV ein Geltungsbereich analog zum Pflegetagegeld in den Staaten der EU sowie des EWR (also ohne die Schweiz). Wie bei den Wettbewerbern werden Leistungen im Ausland nur in dem Umfang erbracht, die der Versicherer auch bei einem Pflegefall innerhalb Deutschlands zu erbringen hätte. Dann gibt es die so genannte „in-

dividuelle Pflegebegleitung“ nach Teil II § 4 der Tarifbestimmungen, welche sich nur auf Pflegeleistungen und Angebote in der Bundesrepublik Deutschland bezieht und welche auch nur dort erbracht wird. Zu den Leistungen gehören z.B. die Beratung, Vermittlung und das Organisieren von Pflegeleistungen.

Im Pflegetagegeldtarif der **SDK** (PS, Stand 01.05.2011) besteht gemäß Tarifbedingungen Versicherungsschutz in den Staaten der EU, des EWR und der Schweiz. Abweichend werden versicherte Assistancelleistungen nur innerhalb Deutschlands erbracht. Eine darüber hinausgehende Auslandsgeltung ist nach § 1 MB/EPV 2009 durch besondere Vereinbarung möglich. Gemäß § 15 Abs. 3 MB/EPV 2009) besteht grundsätzlich zudem das Recht des Versicherers, „im Rahmen dieser anderweitigen Vereinbarung einen Beitragszuschlag zu verlangen.“ Leider fehlen ein Hinweis, unter welchen Voraussetzungen eine abweichende Vereinbarung möglich ist und bis zu welcher Höhe ein Zuschlag ausfallen kann. Damit bleiben Versicherte diesbezüglich der Willkür des Anbieters ausgeliefert.

Entscheidend ist weiter eine Regelung in der Tarifbeschreibung zum Tarif PS:

„Liegt keine Einstufung der Pflegebedürftigkeit durch die inländische private bzw. soziale Pflegepflichtversicherung vor, insbesondere weil der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat sich der Versicherte wegen der Einstufung der Pflegebedürftigkeit von einem vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die Beauftragung wird in der Regel an einen in Deutschland ansässigen Arzt erfolgen. Dessen Reisekosten ins Ausland und nach Deutschland sind vom Versicherten zu tragen.“

Ein echtes Highlight in diesem Zusammenhang ist die im Mai 2011 aufgelegte Pflegegeldversicherung der **Domcura**, die einen weltweiten Versicherungsschutz vorsieht, sofern eine deutsches Referenzkonto zur Verfügung steht.

Im Highlightblatt zum Tarif wird ein weltweiter Versicherungsschutz bei deutschem Konto hervorgehoben. Bedingungsseitig heißt es wörtlich:

„Wo erbringen wir die Versicherungsleistungen und wann enden sie?

Unsere Leistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland, unabhängig davon, wo Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist. Geldleistungen erbringen wir ausschließlich in Euro. Für die Zahlung von Geldleistungen ist eine Bankverbindung erforderlich, die eine IBAN mit dem Länderkennzeichen „DE“ für Deutschland und eine deutsche Bankleitzahl aufweist.“

An anderer Stelle heißt es weiter:

„Nach der Feststellung des Versicherungsfalles sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen eine in der Bundesrepublik Deutschland amtlich anerkannte Lebendbescheinigung von Ihnen vorzulegen.

Kosten für die Überprüfung des Fortbestehens des Versicherungsfalles und für die Beschaffung einer Lebendbescheinigung werden von uns erstattet. Soweit es einer Überprüfung im Ausland bedarf, erstatten wir nur die Kosten, die bei einer vergleichbaren Überprüfung in der Bundesrepublik Deutschland angefallen wären.“

Sofern eine Nachprüfung in Deutschland von der Domcura für notwendig erachtet wird, hat also der Kunde die Kosten für den Rücktransport selbst zu finanzieren, da diese im Fall einer inländischen Nachprüfung nicht anfallen würden. Unschön ist, dass der Tarif leider keine Angaben macht, wann eine Anreise aus dem Ausland für notwendig erachtet wird und in welchen zeitlichen Abständen eine bedingungsgemäße Nachprüfung zulässig ist. Ziffer 11 der Bedingungen spricht lediglich von „angemessenen Abständen“. Die oben benannte Lebendbescheinigung müsste eigentlich „Lebensbescheinigung“ heißen und kann im Ausland vom jeweiligen deutschen Generalkonsulat ausgestellt werden.

Regelungen in der Pflegerentenversicherung

Deutlich kundenfreundlicher sind die Regelungen in vielen

Pflegerentenversicherungen.

Besonders positiv hervorzuheben ist die einzige fondsgebundene Pflegerentenversicherung am Markt, der Tarif PflegeRente Invest der **Gothaer** Lebensversicherung.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der PflegeRente Invest ist eindeutig dokumentiert, dass der Versicherungsschutz bei Pflegebedürftigkeit weltweit besteht, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Der Tarif 3-D Pflegevorsorge (PFO 12, Stand 01.2012) der **Generali** hingegen regelt den Versicherungsschutz im Ausland nicht ausdrücklich im Rahmen der Pflegerentenoption (PFO 12, Stand 01.2012), sieht dort jedoch auch keine Einschränkungen vor. Im Rahmen der Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Pflegerenten-Zusatzversicherung der Tarifgruppe PRZ 12 (Stand 01.2012) wird abweichend ganz klar ein weltweiter Versicherungsschutz angesprochen. Damit besteht hier also ein weltweiter Versicherungsschutz ab Inanspruchnahme der vertraglichen Pflegerentenoption.

Wenig kundenfreundlich ist in diesem Zusammenhang die Pflegevorsorge Exklusiv (SPV, Stand 01.2012) des **Volkswohl Bundes**. Hier ruht der Anspruch auf Pflegerente in den Kalendermonaten, in denen die versicherte Person während des vollen Monats außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz oder Norwegens gepflegt wird. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt außerhalb dieses Gebiets nicht länger als drei volle Kalendermonate andauert oder der Versicherer einer längeren Pflege außerhalb dieses Gebiets zugestimmt hat. Es ist allerdings wenig verbraucherfreundlich, wenn ein Kunde, der beispielhaft im Rentenalter nach Thailand oder auf die Malediven verziehen möchte, erst beim Versicherer anfragen muss, ob dieser seine Zustimmung gibt. Wird nämlich keine Zustimmung erteilt, so hat der Versicherte im Zweifel jahrelang „mit Zitronen gehandelt“.

Nicht wesentlich besser als die Regelung des Volkswohl Bundes ist die Rege-

lung in der RingPflegeRente Premium (Tarife PVP gegen laufende Zahlung und PVPE gegen Einmalbeitrag mit Stand 04.2010) des **Deutschen Rings**. Hier ruht der Anspruch auf Pflegerente in den Kalendermonaten, in denen die versicherte Person während des vollen Monats außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz oder Norwegens gepflegt wird. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt nicht länger als sechs volle Kalendermonate andauert oder wir einer längeren Pflege im Ausland zugestimmt haben. Eine entsprechende Wohnsitzverlegung von mehr als 6 Monaten ist dem Versicherer anzuzeigen.

Dieses Vorgehen dient laut Aussagen des Versicherers dem Schutz des Versicherten, da nicht in jedem Land der Welt das hohe medizinische Niveau Europas erreicht werde – insbesondere wenn zur Pflege akute Erkrankungen hinzu kommen. Grundsätzlich leiste man in jedem Land, welches nachweislich den durchschnittlichen westeuropäischen medizinischen Standards entspreche.

Bei der Ideal besteht im Tarif **IDEAL** PflegeRente Exklusiv (Stand 01.2012) weltweiter Versicherungsschutz, allerdings besteht ein Anspruch auf eine Leistung aufgrund von Pflegebedürftigkeit nur, wenn sich die Versicherte Person zur Feststellung und Begutachtung der Pflegebedürftigkeit in die EU, Schweiz oder nach Norwegen begibt. Dies gilt auch für die Nachprüfung der Pflegebedürftigkeit. Eine ähnliche Regelung gilt auch im Tarif Comfort PflegePREMIUM (PPFRV, Stand 01.2009) der **Iduna**. Grundsätzliche besteht weltweiter Versicherungsschutz. Hält sich jedoch die versicherte Person im Ausland auf, kann der Versicherer verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Untersuchungskosten sowie die Reise- und Aufenthaltskosten im Rahmen der tariflichen Grenzen übernommen. Ohne Regelung hinsichtlich der Kostenübernahme für Reisekosten besteht die weltweite Geltung im Tarif SecuraPrivat®: PflegeRente Premium (Stand 08.2008) der Inter. Die ärztlichen Nachweise müssen von einem innerhalb der Europäischen Union zugelassenen Arzt erstellt werden.